Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 3

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dies war die kritische Lage, in welcher sich Herzog von Rohan befand. Doch gerade in solchen Augenblicken zeigen sich Klugheit, Geschicklichkeit und Muth eines Generals am besten.

Der Herzog, ohne unruhig zu werden und das Gleichgewicht zu verlieren, entschloß sich, Chiavenna nicht zu verlassen und die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, allen Gefahren, denen er ausgesetzt war, zu begegnen.

Benehmen der Kaiserlichen im Veltlin.

Am gleichen Tag, wo die Franzosen Mantello verließen, kam Fernamond nach Tirano.

Sei es nun, daß er erfuhr, daß Serbelloni noch nicht bereit sei, in das Veltlin einzurücken oder daß er vorerst mit den Spaniern einige Angelegenheiten ordnen wollte, bevor er weiter ging; sei es endlich, daß er hoffte, die Graubündner würden sich mit ihm vereinen, um die Franzosen aus ihrem Land zu verjagen: anstatt dem Addathal zu folgen, wie man erwarten mußte, marschirte er nach Poschiavo und von da in das Livignothal, in der Hoffnung, Montausier zu überraschen und zu schlagen. Doch da dieser Offizier nur sein Regiment hatte und mit diesem einer Armee von 8000 Mann nicht widerstehen konnte, so zog er sich glücklicher Weise über den Casannaberg nach dem Oberengadin zurück, wo er sich nach dem Befehl, welchen er von dem Herzog von Rohan erhalten hatte, mit Landé vereinigte.

Fernamond ließ seine Armee unter dem Kommando von Breziguel im Livignothal, um sich zu erholen und ging nach Bormio zurück. — Er beabsichtigte, hier Nachrichten (nouvelles) von Graubünden und Verstärkungen aus Tyrol zu erwarten. — Er zählte darauf, daß Serbelloni nicht zögern werde, ihm Bericht über sein Einrücken im Veltlin zu erstatten. Zu gleicher Zeit als dieser General zum Angriff von Riva schritt, konnte er von Livigno aus durch das Engadin und über Chiavenna vordringen; er schmeichelte sich, daß ihm Rohan bei dieser Gelegenheit nicht entrinnen könne.

(Fortsetzung folgt.)

Das alte Luzern. Topographisch-kulturhistorisch geschildert von Dr. Theodor von Liebenau. Mit 4 Bildern nach Diebold Schillings Chronik von 1512. Luzern, Verlag von C. F. Prell. 1882. Leinwandband. Preis Fr. 9. 50.

In sehr unterhaltender Weise macht der gelehrte Herr Verfasser uns mit dem alten Luzern, der Geschichte seiner Straßen, Plätze, Häuser u. s. w. bekannt. Wer sich für den Gegenstand interessirt, dem kann das Buch umsomehr empfohlen werden, als der Verfasser einen unparteiischen Standpunkt einnimmt.

Uniformirungsliste des deutschen Reichsheeres und der kaiserlich deutschen Marine Vierte bis zur Gegenwart fortgeführte und erweiterte Auflage. Berlin, E. S. Mittler und Sohn, 1881. 8°. 28½ Bogen. Preis Fr. 6. 25.

Die in letzter Zeit zahlreichen Uniform-Abänderungen in der deutschen Armee und Marine sind in dieser vierten Auflage sämmtlich berücksichtigt worden, so daß das von hoher und maßgebender Stelle anerkannte Werk nunmehr eine zuverlässige und genaue Gesammtdarstellung der heutigen Uniformen aller deutschen Truppengattungen, auch der der militärischen Beamtenbranchen und technischen Korps enthält, auch alle Spezial-Abzeichen und Auszeichnungen aufführt, endlich auch die, einzelnen Staaten eigenthümlichen Uniformen beschreibt, wie sie theils einigen aus alter Zeit herstammenden Organisationen angehören, theils für den Hofdienst besonders vorgeschrieben sind.

Für uns hat das Werk sozusagen keinen Werth.

Eidgenossenschaft.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Verwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.

(Fortsetzung.)

Im Besitze des von Herrn Oberst Pauli im Winter 1878/79 entworfenen detaillirten Programmes stellte nun Herr Oberst Rudolf bezüglich des weitern Vorgehens folgende Fragen:

1. Wäre es nicht zweckmäßig, bevor die eigentlichen administrativen Vorschriften bearbeitet werden, ein spezielles Gesetz über die Leistungen des Landes, des Bundes wie der Kantone und der Gemeinden, sowohl für den Kriegsfall als den Instruktionsdienst aufzustellen? oder
2. Soll das Reglement lediglich für das Feldverhältniß bearbeitet werden, um dann hernach die besondern Bestimmungen für den Instruktionsdienst in einen speziellen Erlaß zusammenzunehmen? oder endlich
3. Sollen beide Verhältnisse, aktiver und Instruktionsdienst, im gleichen Reglemente besprochen werden?

So rationell ein Vorgehen gemäß der ersten Frage gewesen wäre, und so zweckmäßig es sein müßte, über alle Landesleistungen bezüglich der Verpflegung und Unterkunft der Truppen, bezüglich der Pferdestellung, der Transportmittel, der Ueberlassung des Eigenthumes der Kantone, Gemeinden, Korporationen, Privaten u. s. w. ein besonderes Gesetz zu besitzen, so fanden wir doch, daß durch ein derartiges Gesetz, welches zweifelsohne erst nach Ueberwindung vielfacher Schwierigkeiten und Hindernisse zu Stande gekommen wäre und in Wirksamkeit hätte treten können, der Erlaß des erst nachher zu bearbeitenden Verwaltungs-Reglementes in bedeutendem Maße verzögert worden wäre, und daß dadurch der unliebsame Zustand für die Verwaltung der Truppenkorps viel zu lange noch fortgedauert hätte. Außerdem hielten wir dafür, daß uns in dieser Frage die Hände durch das Militärorganisationsgesetz selbst gebunden seien, welches in verschiedenen Artikeln ausdrücklich bestimmt, daß das Verwaltungs-Reglement im Gesetz nicht vorgesehene Leistungen und Entschädigungen festzustellen, daselbst nicht besprochene Verhältnisse zu ordnen habe.

Das Reglement bloß für den aktiven Dienst zu bearbeiten, wäre im Anfange eine erheblich leichtere Aufgabe gewesen, in der Folge wäre sie aber, wenn die für das Friedensverhältniß erforderlichen speziellen Vorschriften in ein zweites Reglement hätten zusammengefaßt werden sollen, eine bedeutend komplizirtere geworden. Eher hätte man den umgekehrten Weg einschlagen sollen; das Bedürfniß, den Verwaltungsdienst für die Truppenübungen geordnet zu haben, ist, so lange wenigstens keine größere Truppenaufstellung droht, zur Zeit ein weit dringlicheres.

Trennte man daher die beiden Verhältnisse völlig von einander, so war nicht abzusehen, wann die Arbeit zu Ende gebracht worden wäre, abgesehen davon, daß die Gefahr nahe lag, wieder zu dem Auskunftsmittel zu greifen, was jedoch durchaus verwie